

**Technologie- und Verkehrs-
gewerbegebiet Dreilinden
Planungs- und Entwicklungs-
gesellschaft mbH Kleinmachnow
Kleinmachnow**

Bericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2008

6. Juli 2011

Berlin
Auguste-Viktoria-Straße 118
14193 Berlin
Fon +49(0)30.890 62-0
Fax +49(0)30.890 62-400

Weiterer Standort
Rankestraße 21
10789 Berlin

Kontakt Berlin
Fon +49(0)30.20 888-0
Fax +49(0)30.20 888-1999

Zweigniederlassungen
Dresden
NL-Leiter: Uwe Ehrsam
Bautzner Straße 17
01099 Dresden
Fon +49(0)351.21 36 7-140
Fax +49(0)351.21 36 7-145

Frankfurt am Main
NL-Leiter: Dirk-Ralf Gloger
Gervinusstraße 15
60322 Frankfurt
Fon +49(0)69. 500 60-0
Fax +49(0)69. 500 60-1171

Hamburg
NL-Leiter: Dirk Jessen
Dierk Lemmermann
Rothenbaumchaussee 114
20149 Hamburg
Fon +49(0)40.600 191-0
Fax +49(0)40.600 191-99

Potsdam
NL-Leiter: Ingo Fehlberg
Hebbelstraße 27
14469 Potsdam
Fon +49(0)331.730 407-70
Fax +49(0)331.730 407-79

Office@RoeverBroenner.de
www.RoeverBroenner.de

RÖVERBRÖNNER GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Sitz der Gesellschaft: Berlin
AG Charlottenburg
HRA 15276

Komplementärin:
RÖVERBRÖNNER
Geschäftsführungs-GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Sitz der Gesellschaft: Berlin
AG Charlottenburg
HRB 118 743 B

independent member firm of

MOORE STEPHENS
INTERNATIONAL LIMITED

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
A. Prüfungsauftrag	1
B. Grundsätzliche Feststellungen - Feststellungen gemäß § 321 Abs. 1 S. 3 HGB	2
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	2
D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	
1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	
1.1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	6
1.2. Jahresabschluss	7
2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	
2.1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	8
2.2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen	8
E. Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	
1. Vermögenslage	9
2. Finanzlage	15
3. Ertragslage	15
F. Wiedergabe des eingeschränkten Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung	17

Anlagen zum Prüfungsbericht

A. Prüfungsauftrag

Von der Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Kleinmachnow erhielten wir aufgrund des Beschlusses des Hauptausschusses der Gemeindevertretung Kleinmachnow vom 25.6.2009 den Auftrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2008 für die

Technologie- und Verkehrsgewerbegebiet Dreilinden
Planungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Kleinmachnow
Kleinmachnow

(nachfolgend „P & E GmbH“ oder „Gesellschaft“)

zu prüfen und hierüber Bericht zu erstatten.

Die Gesellschaft ist nach den Größenmerkmalen des § 267 Abs. 1 HGB als kleine Kapitalgesellschaft einzustufen und daher nicht prüfungspflichtig gemäß §§ 316 ff. HGB. Es handelt sich um eine freiwillige Jahresabschlussprüfung. Die Gemeinde Kleinmachnow als alleinige Gesellschafterin der P & E GmbH hat mit Beschluss 122/09 des Hauptausschusses der Gemeinde Kleinmachnow festgelegt, dass der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2008 durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen ist.

Auftragsgemäß haben wir unsere Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2008 auch auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung entsprechend § 53 Abs. 1 S. 1 und 2 HGrG bezogen. Hierzu verweisen wir auf Anlage 8.

Der Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2007 wurde nicht geprüft. Die Gesellschaft hatte zuletzt den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2005 einer freiwilligen Prüfung unterzogen. Für diesen Jahresabschluss wurde von uns am 21.11.2008 ein eingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt. Zur Vorbereitung der Abschlussprüfung haben wir die Jahresabschlüsse der Jahre 2006 und 2007 einer prüferischen Durchsicht unterzogen.

Die MP TREUHAND STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH KLEINMACHNOW, Kleinmachnow, hat den Jahresabschluss 2008 mit Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung erstellt.

In den Prüfungsbericht haben wir Erläuterungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage aufgenommen (Abschnitt E.).

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage 9 beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002“ maßgebend.

Dieser Bericht wurde nach dem Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. IDW PS 450 „Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen“ erstellt.

B. Grundsätzliche Feststellungen - Feststellungen gemäß § 321 Abs. 1 S. 3 HGB

Nach § 321 Abs. 1 S. 3 HGB haben wir auch über bei Durchführung der Abschlussprüfung festgestellte Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen die für die Aufstellung des Jahresabschlusses geltenden gesetzlichen Vorschriften und sie ergänzende Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags zu berichten.

Die Jahresabschlüsse für die Jahre 2006 und 2007 sind entgegen den Regelungen des § 42a GmbHG bis zum Abschluss unserer Prüfung noch nicht festgestellt worden. Ferner wurde den Mitgliedern der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates noch keine Entlastung erteilt.

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung und der nach deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellte Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang, der Technologie- und Verkehrsgewerbegebiet Dreilinden Planungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Kleinmachnow für das am 31.12.2008 endende Geschäftsjahr.

Darüber hinaus haben wir die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 HGrG geprüft. Hierzu verweisen wir auf Anlage 8.

Der Jahresabschluss ist nach den Vorschriften der §§ 242 bis 256 und der §§ 264 bis 288 HGB sowie den Sondervorschriften des GmbHG aufgestellt worden. Ergänzende Bilanzierungsbestimmungen aus dem Gesellschaftsvertrag ergeben sich nicht.

Die gesetzlichen Vertreter tragen die Verantwortung für die Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem, den Jahresabschluss sowie für die uns erteilten Auskünfte und uns vorgelegten Unterlagen. Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben.

Darüber hinaus erstreckt sich die Abschlussprüfung auch nicht darauf festzustellen, ob das Unternehmen alle Vorschriften beispielsweise des Steuerrechts, des Sozialversicherungs- und Arbeitsrechts, Verbraucherschutzbestimmungen oder sämtliche Umweltschutzbestimmungen und dergleichen eingehalten hat.

Auf die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände (z. B. Untreuehandlungen, Unterschlagungen, Kollusionen) und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten ist die Abschlussprüfung ihrem Wesen nach nicht ausgerichtet.

Die Vollständigkeit und Angemessenheit des Versicherungsschutzes haben wir nicht geprüft.

Art und Umfang der Prüfung

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach §§ 316 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung und der Jahresabschluss frei von wesentlichen Unrichtigkeiten und Verstößen sind.

Auf dieser Basis haben wir die Prüfung des Jahresabschlusses mit der Zielsetzung angelegt, solche Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung zu erkennen, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Sinne des § 264 Abs. 2 HGB wesentlich auswirken.

Grundlage unseres risikoorientierten Prüfungsvorgehens ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Diese basiert auf einer Analyse und Beurteilung des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfelds des Unternehmens, seiner Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken.

Wir beurteilen das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem, identifizieren bedeutsame Risiken und berücksichtigen die gewonnenen Erkenntnisse bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen (Plausibilitätsbeurteilungen) und der Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise, des Ansatzes, des Ausweises und der Bewertung im Jahresabschluss.

Im Prüfungsprogramm haben wir die Schwerpunkte unserer Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen, den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt. Hierbei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet und die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Dabei haben wir die folgenden Prüfungsschwerpunkte gesetzt, u. a. die folgenden erwähnenswerten Prüfungshandlungen durchgeführt und die folgenden Prüfungsnachweise von Dritten eingeholt:

- Trennung von Treuhandvermögen und eigenem Vermögen
- Ausweis des Treuhandvermögens und der Treuhandvorgänge in Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung
- Prüfung der Forderungen an Gesellschafter (Ausgleichsansprüche an die Gemeinde aus Treuhandgeschäften)
- Ansatz, Ausweis und Bewertung der Rückstellungen
- Vollständigkeit und Ausweis der Verbindlichkeiten
- Für die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen wurde eine Saldenbestätigungsabfrage durchgeführt. Die Rückmeldung erfolgte an unsere Adresse.
- Für die Guthaben bei und Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten wurde eine Saldenbestätigungsabfrage durchgeführt. Der Versand stand unter unserer Aufsicht, die Rückmeldung erfolgte an unsere Adresse.

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses und des Anhangs - mit Unterbrechungen - im Zeitraum Oktober 2009 bis Mai 2011 bei dem steuerlichen Berater und in unseren Büroräumen durchgeführt. Anschließend erfolgte die Berichtserstellung in unserem Büro.

D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1.1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Das Rechnungswesen (Finanzbuchhaltung, Anlagenbuchhaltung) des Unternehmens wird vom Steuerberater der Gesellschaft, MP TREUHAND STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH KLEINMACHNOW, Kleinmachnow, unter Verwendung der Software der DATEV eG bzw. MS Excel geführt.

Das Belegwesen ist geordnet und gewährleistet zusammen mit den geführten Büchern und sonstigen Unterlagen grundsätzlich die Nachprüfbarkeit. Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen nur mit Einschränkungen den gesetzlichen Vorschriften und Anforderungen der Gesellschaft.

Die Gesellschaft ist seit vielen Jahren als Geschäftsbesorger für die Gemeinde Kleinmachnow und in geringem Umfang auch für Dritte tätig. In der Buchführung wurde keine klare und eindeutige Trennung nach Geschäftsvorfällen, die in eigenem Namen für fremde Rechnung als Treuhänder ausgeführt wurden, und den Geschäftsvorfällen, die die eigene Geschäftstätigkeit betreffen, vorgenommen. Die Tätigkeitsbereiche werden seit Jahren vermischt, so dass im Nachhinein die eindeutige Zuordnung von Aufwands- und Ertragsposten und Forderungen und Verbindlichkeiten mit vertretbarem Aufwand nicht völlig eindeutig ermittelbar sind.

Die Trennung der Treuhandtätigkeit und eigener Geschäftstätigkeit wird in einer Nebenrechnung zur Buchhaltung vollzogen. Dazu werden sämtliche Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung anteilig den jeweiligen Bereichen zugeordnet. Die Trennung ist plausibel aus den Daten der Finanzbuchhaltung entwickelt worden. Die Rechtsgründe für den Saldo des Postens Forderungen an Gesellschafter sind nicht im Einzelnen nachvollziehbar.

1.2. Jahresabschluss

Aufstellung des Jahresabschlusses

Der vorliegende Jahresabschluss ist zutreffend nach den Vorschriften des Dritten Buches des HGB (§§ 238 ff.) unter Beachtung der ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften im Zweiten Abschnitt (§§ 264 ff.) aufgestellt worden.

Der Jahresabschluss schließt an den Vorjahresabschluss an und ist aus der grundsätzlich ordnungsmäßigen Buchführung entwickelt.

Nach der schriftlichen Erklärung der gesetzlichen Vertreter enthält der Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Risiken.

Bilanzierung und Bewertung

Für die Vermögensgegenstände und Schulden werden die erforderlichen Bestandsnachweise ordnungsgemäß geführt. Sie sind unter Beachtung der für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet.

Gliederung

Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung entspricht den Vorschriften der §§ 265 bis 277 HGB.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren (§ 275 Abs. 2 HGB) aufgestellt.

Anhang

Der Anhang enthält hinsichtlich Ausweis, Gliederung und Bewertung der einzelnen Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung die erforderlichen Angaben und Aufgliederungen. Die sonstigen Pflichtangaben entsprechen den gesetzlichen Anforderungen.

Angaben zu den Bezügen im Sinne von § 285 Nr. 9a) HGB sind zulässigerweise gemäß § 286 Abs. 4 HGB unterblieben.

Haftungsverhältnisse, sonstige finanzielle Verpflichtungen

Vermerkpflichtige Haftungsverhältnisse im Sinne des § 251 HGB und sonstige finanzielle Verpflichtungen im Sinne des § 285 Nr. 3 HGB bestanden am Bilanzstichtag nach den uns erteilten Auskünften und unseren Feststellungen nicht.

2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

2.1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung vermittelt der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Nach § 321 Abs. 2 S. 4 HGB hat der Abschlussprüfer im Rahmen seiner Berichterstattung über die Jahresabschlussprüfung auch auf wesentliche Bewertungsgrundlagen sowie darauf einzugehen, welchen Einfluss Änderungen in den Bewertungsgrundlagen einschließlich der Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten und der Ausnutzung von Ermessensspielräumen sowie sachverhaltsgestaltende Maßnahmen insgesamt auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben.

Den Einfluss wesentlicher Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir nachfolgend im Abschnitt 2.2. erläutert.

Allgemeine Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir in den Abschnitten E.1. - E.3. vorgenommen.

2.2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen

Die von der Gesellschaft zugrunde gelegten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang angegeben und unverändert gegenüber dem Vorjahr beibehalten worden.

Die Gesellschaft strebt an, handelsrechtliche Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften auszuüben.

Die Bemessung der Nutzungsdauern für abnutzbare Vermögensgegenstände des Anlagevermögens orientiert sich an den steuerlichen Abschreibungstabellen. Soweit handelsrechtliche Wahlrechte bestehen, die zu einem geringeren als dem steuerrechtlich zulässigen Jahresergebnis führen (z. B. Aufwandsrückstellungen im Sinne von § 249 Abs. 2 HGB), übt die Gesellschaft diese nicht aus.

E. Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Vermögenslage

Zur Beurteilung der Vermögenslage und ihrer Veränderung werden die Bilanzen der letzten beiden Geschäftsjahre in verdichteter Form gegenübergestellt:

<u>AKTIVA</u>	<u>2008</u>		<u>2007</u>		<u>Ver-</u> <u>änderung</u>
	<u>T€</u>	<u>%</u>	<u>T€</u>	<u>%</u>	<u>T€</u>
<u>Anlagevermögen</u>					
Sachanlagen	1	0,0	1	0,0	0
Finanzanlagen	0	0,0	59	0,3	-59
	<u>1</u>	<u>0,0</u>	<u>60</u>	<u>0,3</u>	<u>-59</u>
	-----		-----		-----
<u>Umlaufvermögen</u>					
Forderungen an Gesellschafter	14.772	98,0	18.001	98,7	-3.229
Sonstige Vermögensgegenstände	285	1,9	166	0,9	119
Flüssige Mittel	17	0,1	19	0,1	-2
Übrige Forderungen (inkl. RAP)	0	0,0	1	0,0	-1
	<u>15.074</u>	<u>100,0</u>	<u>18.187</u>	<u>99,7</u>	<u>-3.113</u>
	-----		-----		-----
	<u>15.075</u>	<u>100,0</u>	<u>18.247</u>	<u>100,0</u>	<u>-3.172</u>
	=====		=====		=====

<u>PASSIVA</u>	<u>2008</u>		<u>2007</u>		<u>Ver-</u> <u>änderung</u>
	T€	%	T€	%	T€
<u>Eigenkapital</u>	243	1,6	265	1,5	-22
<u>Fremdkapital</u>					
Steuerrückstellungen	0	0,0	20	0,1	-20
Sonstige Rückstellungen	7.761	51,5	7.766	42,6	-5
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	6.868	45,6	10.012	54,9	-3.144
Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0	0,0	85	0,5	-85
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	88	0,6	74	0,4	14
Sonstige Verbindlichkeiten (inkl. RAP)	115	0,8	25	0,1	90
	<u>14.832</u>	<u>98,4</u>	<u>17.982</u>	<u>98,5</u>	<u>-3.150</u>
	<u>15.075</u>	<u>100,0</u>	<u>18.247</u>	<u>100,0</u>	<u>-3.172</u>

Zur Entwicklung des Anlagevermögens verweisen wir auf den Anlagenspiegel (Anlage 3).

Im Berichtsjahr hatte die P & E GmbH kein eigenes Grundvermögen.

Im Vorjahr wurde die Beteiligung an der DEG Dreilinden Entwicklungsgesellschaft mbH (DEG) in Höhe von T€ 59 bei einer Beteiligungsquote von 50 % ausgewiesen. In der Gesellschafterversammlung vom 8.12.2008 wurde die Liquidation der Gesellschaft zum 8.12.2008 beschlossen. Die Eintragung der Liquidation wurde am 12.2.2009 im Handelsregister bekannt gegeben. Infolgedessen erfolgt der Ansatz der Beteiligung unter den Sonstigen Vermögensgegenständen im Umlaufvermögen.

Der Posten Forderungen an Gesellschafter umfasst rd. 98 % der Bilanzsumme. Der Posten beinhaltet neben dem Ausgleichsanspruch aus der Treuhandtätigkeit auch Forderungen aus dem Verrechnungsverkehr mit der Gemeinde.

Der Posten setzt sich wie folgt zusammen:

	<u>2008</u>	<u>2007</u>
	€	€
Ausgleichsanspruch	14.636.492,72	17.814.572,88
Verrechnungskonto	<u>135.341,90</u>	<u>186.324,06</u>
	<u>14.771.834,62</u>	<u>18.000.896,94</u>
	=====	=====

Der Ausgleichsanspruch aus den für Rechnung des Treugebers in eigenem Namen eingegangen und im Jahresabschluss ausgewiesenen Verbindlichkeiten setzten sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

	<u>2008</u>	<u>2007</u>
	€	€
Ausgleichsanspruch für		
- eingegangene Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	6.868.242,11	10.011.923,11
- Rückstellungen für Sanierung Altlasten	6.932.309,45	6.934.801,36
- Rückstellung für Restitutionsanspruch	800.000,00	800.000,00
- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie passive Rechnungsabgrenzung	<u>35.941,16</u>	<u>67.848,41</u>
	<u>14.636.492,72</u>	<u>17.814.572,88</u>
	=====	=====

Die Sonstigen Vermögensgegenstände (inkl. RAP) setzen sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

	<u>2008</u>	<u>2007</u>
	T€	T€
DEG Dreilinden Entwicklungsgesellschaft mbH	59	0
Barwertguthaben Körperschaftsteuer nach § 37 KStG	33	37
Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag 2008	29	31
Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag 2007	30	0
Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag 2003	14	0
Gewerbsteuer 2008	53	0
Gewerbsteuer 2007	53	47
Gewerbsteuer 2006	0	38
Ergebnisse steuerliche Außenprüfung 2004-2007	3	0
Vorsteuer, nicht fällig	11	7
Erstattung aus Versicherungsverträgen	<u>0</u>	<u>6</u>
	285	166
	===	===

Die Forderungen waren zum Prüfungszeitpunkt im Wesentlichen ausgeglichen.

Die Flüssigen Mittel betreffen fast ausschließlich Guthaben auf Kontokorrentkonten bei der Mittelbrandenburgischen Sparkasse. Eine entsprechende Saldenbestätigung der kontoführenden Bank hat uns vorgelegen.

Die im Vorjahr unter den Steuerrückstellungen ausgewiesenen Gewerbesteuerpflichtungen 2005 wurden im Berichtsjahr aufgelöst.

Die Ergebnisse der bis zur Beendigung unserer Jahresabschlussprüfung abgeschlossenen steuerlichen Außenprüfung des Finanzamts Potsdam für die Jahre 2004 bis 2007 wurden im Berichtsjahr berücksichtigt. Nach den Feststellungen der Betriebsprüfung beträgt der Gewerbeertrag des Jahres 2005 € 0,00, so dass die im Vorjahr ausgewiesene Rückstellung aufzulösen war.

Soweit für Vorjahre Steuerbescheide vorliegen, sind daraus resultierende Nachzahlungsverpflichtungen unter den Sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen.

Die Sonstigen Rückstellungen entwickelten sich im Berichtsjahr wie folgt:

	Stand 1.1.2008	Inanspruch- nahme	Zuführung	Stand 31.12.2008
	T€	T€	T€	T€
Sanierung Altlasten	6.935	-3	0	6.932
Restitutionsanspruch	800	0	0	800
Jahresabschluss- und Steuerberatungskosten	31	-31	29	29
	<u>7.766</u>	<u>-34</u>	<u>29</u>	<u>7.761</u>

In 2009 wurde zwischen der Gemeinde Kleinmachnow und der Gesellschaft eine Vereinbarung über die Aufhebung der Verpflichtung zur Sanierung der Altlasten geschlossen. Die Rückstellung ist daher im Jahresabschluss 2009 aufzulösen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten setzen sich zum 31.12.2008 wie folgt zusammen:

	<u>2008</u>	<u>2007</u>
	T€	T€
<u>InvestitionsBank des Landes Brandenburg</u>		
1. Kreditvertrag # 160 013 204	3.401	3.265
2. Kreditvertrag # 160 013 203	3.467	3.291
3. Kreditvertrag # 160 011 213 - Bürgerhaus -	<u>0</u>	<u>3.456</u>
	<u>6.868</u>	<u>10.012</u>
	=====	=====

Die Bestände wurden durch entsprechende Jahreskontoauszüge der InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB) nachgewiesen.

Die Verbindlichkeiten 1. und 2. betreffen das Entwicklungsgebiet „Wohnen und Arbeiten nördlich und südlich der BAB 115“. Laut Vertrag sind die Kredite inklusive der bis dahin aufgelaufenen Zinsen zum 31.12.2010 fällig. Die Kredite werden zurzeit mit einem variablen Zinssatz von 3,40 % p. a. verzinst. Als Sicherheit für diese Verbindlichkeiten wurde eine Ausfallbürgschaft durch die Gemeinde Kleinmachnow am 10.2.2006 bestellt.

Die Verbindlichkeit 3. betrifft das Bauvorhaben „Errichtung eines Bürgerhauses in dem Entwicklungsgebiet Förster-Funke-Allee“. Der Kredit wurde am 31.7.2008 von der Gemeinde Kleinmachnow vollständig zurückgeführt.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, haben sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 85 vermindert. Der Vorjahresausweis betrifft die Verbindlichkeit gegenüber der DEG Dreilinden Entwicklungsgesellschaft mbH. Diese wurde im Berichtsjahr vollständig beglichen.

Zu den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen lag uns eine entsprechende Saldenliste vor. Die Verbindlichkeiten waren zum Prüfungszeitpunkt vollständig ausgeglichen.

Der Posten Sonstige Verbindlichkeiten (inkl. RAP) setzt sich wie folgt zusammen:

	<u>2008</u>	<u>2007</u>
	T€	T€
Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag 2005	32	0
Zinsen zur Körperschaftsteuer 2005	3	0
Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag 2006	13	0
Umsatzsteuer 2004 - 2007	52	24
Umsatzsteuer 2008	13	0
Sonstiges (inkl. RAP)	<u>2</u>	<u>1</u>
	115	25
	===	==

Die Verbindlichkeiten waren zum Prüfungszeitpunkt im Wesentlichen ausgeglichen.

2. Finanzlage

Die Finanzlage der Gesellschaft ist geordnet. Die Zahlungsfähigkeit war im Berichtsjahr gewährleistet.

3. Ertragslage

Eine Gegenüberstellung der zusammengefassten Gewinn- und Verlustrechnungen für die letzten beiden Geschäftsjahre zeigt folgende Struktur und Veränderung der Ertragslage:

	2 0 0 8		2 0 0 7		Ergebnis- auswirkung
	T€	%	T€	%	T€
Umsatzerlöse	5	8,6	5	17,2	0
Andere betriebliche Erträge	<u>53</u>	91,4	<u>24</u>	82,8	<u>29</u>
<u>Betriebsleistung</u>	<u>58</u>	100,0	<u>29</u>	100,0	29
Personalaufwand	-18	-31,0	-18	-62,1	0
Andere betriebliche Aufwendungen	<u>-54</u>	-93,1	<u>-25</u>	-86,2	<u>-29</u>
<u>Betriebsaufwendungen</u>	<u>-72</u>	-124,1	<u>-43</u>	-148,3	-29
<u>Betriebsergebnis</u>	-14	-24,1	-14	-48,3	0
Zinsergebnis	<u>-3</u>	-5,2	<u>0</u>	0,0	<u>-3</u>
<u>Ordentliches Unternehmensergebnis/ Gesamtergebnis vor Ertragsteuern</u>	-17	-29,3	-14	-48,3	-3
Ertragsteuern	<u>-5</u>	-8,6	<u>20</u>	69,0	<u>-25</u>
<u>Jahresfehlbetrag/-überschuss</u>	<u>-22</u>	-37,9	<u>6</u>	20,7	<u>-28</u>

Bei den Umsatzerlösen handelt es sich um die Erlöse aus der Geschäftsbesorgung für die Gemeinde (T€ 5).

Die Andere betrieblichen Erträge haben sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 29 erhöht. Der Anstieg ist im Wesentlichen auf die höheren Kostenerstattungen der Gemeinde Kleinmachnow zurückzuführen.

Die Personalaufwendungen enthalten ausschließlich Geschäftsführervergütungen.

Die Erhöhung der Anderen betrieblichen Aufwendungen resultiert im Wesentlichen aus den gestiegenen Aufwendungen für Abschluss- und Prüfungskosten (T€ 30). Hierbei haben sich insbesondere die Kosten infolge der für das Geschäftsjahr festgelegten Jahresabschlussprüfung erhöht. Dem stehen geringere Aufwendungen im Wesentlichen bei den Mietaufwendungen (T€ 2) sowie bei den Aufsichtsratsvergütungen (T€ 1) gegenüber.

Das negative Zinsergebnis entfällt im Wesentlichen auf Zinsaufwendungen nach § 233a AO aus der Veranlagung der Körperschaftsteuer 2005 durch das Finanzamt Potsdam.

Der Posten Ertragsteuern umfasst im Wesentlichen neben Aufwendungen für Körperschaftsteuer für die Jahre 2003 - 2007 (T€ 30) auch Erträge aus der Auflösung der Gewerbesteuerückstellung für das Jahr 2005 (T€ 20) und Erstattung der Gewerbesteuer für das Jahr 2007 (T€ 6).

Ergebnis der prüferischen Durchsicht der Jahresabschlüsse 2006 und 2007

Wir haben im Rahmen unserer prüferischen Durchsicht festgestellt, dass auch für die Jahre 2006 und 2007 keine klare und eindeutige Trennung des Treuhandbereichs von der eigenen Geschäftstätigkeit durchgeführt wurde. Wir verweisen insoweit auf Gliederungspunkt D.1.1. Ansonsten ergeben sich keine Beanstandungen.

Feststellungen zur Prüfung gemäß § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 HGrG und die hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 „Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG“ beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geführt worden sind.

Die erforderlichen Angaben haben wir in Anlage 8 zusammengestellt. Unsere Prüfung hat außer der nicht ausreichenden Unterscheidung von Treuhandvermögen und Treuhandschulden von eigenem Vermögen und eigenen Schulden der Gesellschaft keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung Anlass zu Zweifeln an der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung insgesamt geben könnten.

F. Wiedergabe des eingeschränkten Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

Unter der Bedingung, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2006 und der Jahresabschluss zum 31.12.2007 in der Fassung festgestellt werden, die diesem Jahresabschluss zugrunde gelegt worden ist, erteilen wir den nachstehenden Bestätigungsvermerk.

Wir haben dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2008 der Technologie- und Verkehrsgewerbegebiet Dreilinden Planungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Kleinmachnow, Kleinmachnow, in der diesem Bericht als Anlagen 1 bis 5 beigefügten Fassung an anderer Stelle unter dem Datum vom 6. Juli 2011 den folgenden eingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Technologie- und Verkehrsgewerbegebiet Dreilinden Planungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Kleinmachnow, Kleinmachnow

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung der Technologie- und Verkehrsgewerbegebiet Dreilinden Planungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Kleinmachnow für das Geschäftsjahr vom 1.1.2008 bis 31.12.2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat mit Ausnahme der folgenden Einschränkung zu keinen Einwendungen geführt:

Die Buchführung zeigt keine eindeutige Trennung von Geschäftsvorfällen im Treuhandbereich und dem eigenen Geschäftsbereich. Der Jahresabschluss muss daher über eine Nebenrechnung aus der Buchführung entwickelt werden.

Die Rechtsgründe für den Saldo des Postens Forderungen an Gesellschafter in Höhe von T€ 135 sind nicht eindeutig zu klären, da unter diesem Posten sowohl Verrechnungen aus dem Treuhandbereich als auch aus dem eigenen Geschäftsbereich vermischt wurden.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss mit der genannten Einschränkung den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft."

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Berlin, 6. Juli 2011

RÖVERBRÖNNER GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Rainer Vedder
Wirtschaftsprüfer



Dirk Schulz
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Anlagenverzeichnis

	<u>Anlage</u>
Bilanz zum 31. Dezember 2008	1
Gewinn- und Verlustrechnung für 2008	2
Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2008	3
Verbindlichkeitspiegel zum 31. Dezember 2008	4
Anhang 2008	5
Rechtliche und steuerliche Verhältnisse	6
Wirtschaftliche Grundlagen	7
Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG	8
Allgemeine Auftragsbedingungen	9

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008
der
Technologie- und Verkehrsgewerbegebiet Dreilinden
Planungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH
Kleinmachnow

		<u>Vorjahr</u>
		T€
1. Umsatzerlöse aus Lieferungen und Leistungen	€ 5.014,02	5
2. Sonstige betriebliche Erträge	€ <u>53.044,68</u>	<u>24</u>
3. Rohergebnis	€ 58.058,70	29
4. Personalaufwand	€ -17.597,44	-18
5. Abschreibungen	€ -269,00	0
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	€ <u>-54.149,25 *)</u> € -72.015,69	-25
7. Erträge aus Beteiligungen	€ 0,00	0
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	€ 1.585,35 **)	1
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	€ <u>-4.839,48</u> € <u>-3.254,13</u>	<u>-1</u>
10. Ergebnis aus gewöhnlicher Geschäftstätigkeit	€ -17.211,12	-14
11. Steuern vom Einkommen und Ertrag	€ -4.616,76	20
12. Sonstige Steuern	€ <u>-316,00</u>	<u>0</u>
13. Jahresergebnis	€ <u><u>-22.143,88</u></u>	<u><u>6</u></u>

*) davon nicht abzugsfähige Betriebsausgaben € 53,50

***) darin enthalten: Aufzinsung Körperschaftsteuerguthaben € 1.441,35

Verbindlichkeitsspiegel zum 31. Dezember 2008
 der
 Technologie- und Verkehrsgewerbegebiet Dreilinden
 Planungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH
 Kleinmachnow

Verbindlichkeiten	insgesamt €	Davon mit einer Restlaufzeit			besichert €	Art der Besicherung
		unter 1 Jahr €	1 - 5 Jahre €	über 5 Jahre €		
1. gegenüber Kreditinstituten	6.868.242,11	0,00	6.868.242,11	0,00	10.011.923,01	Ausfallbürgschaft der Gemeinde Kleinmachnow
2. gegenüber Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00	0,00	0,00		
3. gegenüber Gesellschaftern	0,00	0,00	0,00	0,00		
4. aus Lieferungen und Leistungen	88.222,37	88.222,37	0,00	0,00		
5. sonstige	114.341,23	114.341,23	0,00	0,00		
	7.070.805,71	202.563,60	6.868.242,11	0,00	10.011.923,01	

A. ANGABEN ZU BILANZIERUNG, BEWERTUNG UND DARSTELLUNG IM JAHRESABSCHLUSS

Die Form der Darstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung entspricht den Vorschriften des Handelsgesetzbuches und wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften für Kapitalgesellschaften aufgestellt. Sämtliche Wertansätze lauten auf Euro; § 244 HGB.

Gem. § 284 Abs. 1 HGB sind in den Anhang diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Bilanz oder der Gewinn- und Verlustrechnung vorgeschrieben oder die im Anhang zu machen sind, weil sie in Ausübung eines Wahlrechts nicht in die Bilanz oder in die Gewinn- und Verlustrechnung aufgenommen werden. Sofern es aus Gründen der Übersichtlichkeit der Darstellung erforderlich war, Angaben in die Anlagen zu diesem Bericht zu verlagern, ist dies geschehen. In diesen Fällen wird jeweils im Rahmen der Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf die Angaben in den entsprechenden Anlagen verwiesen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

Die Bewertung der Vermögens- und Schuldposten erfolgte nach den Vorschriften der §§ 252 - 256 HGB sowie der §§ 279 - 283 HGB.

Die Mitglieder der Geschäftsführung und eventuell weiterer Gremien werden im I. Teil B. genannt, sowie unter D.

Der Jahresabschluss der Technologie- und Verkehrsgewerbegebiet Dreilinden Planungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Kleinmachnow wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuchs aufgestellt. Steuerrechtliche Vorschriften finden bei der Bilanzierung nur insoweit Berücksichtigung, als sie sich durch die Umkehrung der Maßgeblichkeit in das Handelsrecht auswirken.

Im Übrigen konnten die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden übernommen werden. Ein grundlegender Wechsel von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gegenüber dem Vorjahr fand somit nicht statt.

B. ANGABEN ZUR BILANZ UND ZU EINZELNEN BILANZPOSTEN

Planmäßige Abschreibungen sind bei allen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens vorzunehmen deren Nutzung zeitlich begrenzt ist. Bei anderen Vermögensgegenständen können planmäßige Abschreibungen nicht vorgenommen werden. Die planmäßigen Abschreibungen dienen der Verteilung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf die Geschäftsjahre, in denen der einzelne (abnutzbare) Anlagegegenstand voraussichtlich genutzt werden kann. Die Vornahme planmäßiger Abschreibungen ergibt sich aus dem Grundsatz der Bewertungsstetigkeit (§ 252 Abs. 1 HGB).

Nach den einschlägigen Vorschriften des Handelsrechts (§ 253 Abs. 2 HGB) kommen außerplanmäßige Abschreibungen bei allen Gegenständen des Anlagevermögens ohne Rücksicht darauf in Betracht, ob ihre Nutzung zeitlich begrenzt ist. Sie erfolgen, um Anlagegegenstände mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Abschlussstichtag beizulegen ist. Bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung müssen außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen werden. Demgegenüber lässt das Steuerrecht (§ 6 Abs. 1 EStG) außerplanmäßige Abschreibungen nur bei dauernden Wertminderungen zu. Da der vorliegende Jahresabschluss sowohl den handelsrechtlichen als auch den steuerrechtlichen Vorschriften zu entsprechen hat, werden außerplanmäßige Abschreibungen nur bei voraussichtlich dauernden Wertminderungen vorgenommen.

a. Anlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungskosten - vermindert um planmäßige, nutzungsbedingte Abschreibungen - angesetzt. Die Abschreibung erfolgt linear. Gegenstände des beweglichen Anlagevermögens mit Anschaffungskosten bis € 150,00 sind gemäß § 6 Abs. 2 EStG im Zugangsjahr (ab dem 1.1.2008) in voller Höhe Betriebsausgaben. Ein Wahlrecht besteht insoweit nicht mehr. Für Anschaffungen zwischen € 150,00 und € 1.000,00 wird ein Sammelposten gebildet und nach den gesetzlichen Vorgaben über fünf Jahre linear abgeschrieben.

Soweit der nach vorstehenden Grundsätzen ermittelte Wert von Gegenständen des Anlagevermögens über dem Wert liegt, der ihnen am Abschlussstichtag beizulegen ist, wird dem durch außerplanmäßige Abschreibungen Rechnung getragen. Soweit die Gründe für derartige Abschreibungen nicht mehr bestehen, werden Zuschreibungen vorgenommen.

Das Anlagevermögen erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um den Wert der im Berichtsjahr erworbenen Wirtschaftsgüter. Es verminderte sich um die im Berichtsjahr getätigten Verkäufe bzw. um Aussonderungen (Verschrottung).

Die bisher im Anlagevermögen gehaltene Beteiligung an der DEG GmbH wurde in das Umlaufvermögen überführt, da aufgrund der beschlossenen Liquidation mit einem längerfristigen Halten nicht mehr zu rechnen ist.

Die Anschaffungskosten und die bisher in Anspruch genommenen Abschreibungen sind in einem Anlagenspiegel zusammengefasst dargestellt, der diesem Anhang beigelegt ist.

Im Berichtsjahr wurden keine außerplanmäßigen Abschreibungen vorgenommen.

b. Umlaufvermögen

Beim Umlaufvermögen sind gem. § 253 HGB bis zur Bilanzaufstellung eingetretene Wertminderungen durch außerplanmäßige Abschreibungen zu berücksichtigen. Soweit die Gründe für die außerplanmäßige Abschreibungen nicht mehr bestehen, werden, soweit dies zulässig ist, Zuschreibungen vorgenommen.

Bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurden erkennbare Einzelrisiken durch Wertberichtigungen berücksichtigt.

Die Gemeinde als Treugeber ist gegenüber der Gesellschaft verpflichtet, alle aus dem Treuhandverhältnis entstandenen Aufwendungen auszugleichen. Gleichzeitig besteht ein Anspruch auf Herausgabe der durch die Gesellschaft vereinnahmten Erlöse für veräußerte Grundstücke aus dem Treuhandvermögen. Die nach Abschluss der Erschließungsmaßnahmen noch im Treuhandvermögen der Gesellschaft verbleibenden Grundstücke werden sukzessive an die Gemeinde zurückgegeben.

Die Tilgung des Saldos erfolgt durch Einnahmen für veräußerte Grundstücke im Entwicklungsgebiet sowie durch eventuelle Bareinzahlungen des Gesellschafters.

Die liquiden Mittel werden mit dem Nennbetrag bilanziert.

Die Abgrenzung der sonstigen Vermögensgegenstände dient der periodengerechten Gewinnermittlung. Die Beträge haben Forderungscharakter.

Restlaufzeiten von mehr als einem Jahr bestehen bei den Sonstigen Vermögensgegenständen in Höhe von € 30.962,38. Bei den Forderungen an den Gesellschafter hat der Gesamtbetrag eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr.

c. Rückstellungen

Die Rückstellungen berücksichtigen alle bis zum Bilanzstichtag erkennbaren Risiken und bekannt gewordenen ungewissen Verpflichtungen, die das abgelaufene Geschäftsjahr betreffen.

Die Rückstellungen setzen sich zum Stichtag wie folgt zusammen:

Sanierung Altlasten	€	6.932.309,45
Abschluss- und Prüfungskosten	€	28.500,00
Restitutionsanspruch	€	<u>800.000,00</u>
	€	<u>7.760.809,45</u>

Auch wenn Posten das Treuhandvermögen betreffen, sind sie in der Bilanz der Gesellschaft enthalten, da die Verpflichtungen im eigenen Namen begründet wurden.

d. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten werden mit dem Rückzahlungsbetrag ausgewiesen.

Die sonstigen Verbindlichkeiten enthalten keine Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter Gemeinde Kleinmachnow. In Höhe von € 113.361,23 (im Vorjahr € 24.600,08) sind Verbindlichkeiten aus Steuern enthalten.

Inbesondere die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von € 6.868.242,11 betreffen in voller Höhe das Treuhandvermögen, sind aber, da sie im eigenen Namen der Gesellschaft begründet wurden, in der Bilanz enthalten.

Ebenso verhält es sich mit den übrigen Verbindlichkeiten, die, auch wenn das Treuhandvermögen betroffen ist, in jedem Fall als Verbindlichkeit der Gesellschaft gelten.

Zur Verbesserung der Klarheit und Übersichtlichkeit wurden die Angaben zu den Restlaufzeiten im Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten gem. § 268 Abs. 5 HGB nicht in der Bilanz, sondern in einem Verbindlichkeitsspiegel zusammengefasst dargestellt, der in diesem Teil unter E. Anlagen als Anlage 4 beigefügt ist.

e. Treuhandvermögen

Die Gemeinde Kleinmachnow hat die Technologie- und Verkehrsgewerbegebiet Dreilinden Planungs- und Entwicklungs GmbH, Kleinmachnow, in einem Geschäftsbesorgervertrag vom 22. April 1993 beauftragt, die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme "Wohnen und Arbeiten nördlich und südlich der BAB 115" gemäß § 165 BauGB durchzuführen. In einem weiteren Vertrag vom 18. August 1994 ist die Gesellschaft beauftragt, die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme "Wohnbebauung nördlich und südlich der Förster-Funke-Allee gemäß § 165 BauGB durchzuführen. Die Gesellschaft soll die ihr übertragenen Aufgaben treuhänderisch im eigenen Namen und für Rechnung der Gemeinde erfüllen.

Das Treuhandvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

I. Grundstücke ohne Bauten	€	14.509.206,66
II. Grundstücke mit Bauten	€	0,00
III. Angefangene Arbeiten	€	16.017.208,23
IV. Ausleihungen	€	317.690,82
V. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	€	1.422.224,42
VI. Guthaben bei Kreditinstituten	€	<u>133.649,35</u>
	€	<u>32.399.979,48</u>

(Siehe auch Hauptteil B: Rechtliche Verhältnisse.)

Dem dargestellten Treuhandvermögen stehen in gleicher Höhe die Verpflichtungen aus der Rückgabe des Treuhandvermögens gegenüber. Andererseits hat der Treugeber die von der Gesellschaft in eigenem Namen aufgenommene - aber das Treuhandvermögen betreffende Verbindlichkeiten - auszugleichen bzw. die Gesellschaft freizustellen.

Das heißt, dass die von der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten (zum Bilanzstichtag rund € 17 Mio.) aus den Abverkäufen der Grundstücke getilgt werden und verbleibendes Vermögen an die Gemeinde (bei Beendigung der Maßnahmen) auszukehren ist.

C. ANGABEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG UND EINZELNEN POSTEN DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

In den Umsatzerlösen sind die für die treuhänderische Tätigkeit vereinbarte Vergütung in Höhe von € 5.014,02 enthalten.

Erlöse aus Grundstücksverkäufen des Treuhandvermögens sowie alle anderen Aufwendungen und Erträge des Treuhandbereiches wurden nicht berücksichtigt.

Das vom Finanzamt festgestellte Körperschaftsteuerguthaben gemäß § 37 KStG wurde mit dem Barwert (siehe BMF-Schreiben vom 14. Januar 2008) berücksichtigt.

Die Ergebnisse der steuerlichen Außenprüfung für den Zeitraum 2004 bis 2007 wurden berücksichtigt. Es erfolgte keine Anpassung der Schlussbilanz zum 31. Dezember 2007 und der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2008, sondern eine Berücksichtigung im laufenden Ergebnis 2008.

D. ERGÄNZENDE ANGABEN

Am Abschlussstichtag bestanden keine Haftungsverhältnisse im Sinne des § 251 HGB.

Die Gesellschaft ist mit 50% an der DEG Dreilinden Entwicklungsgesellschaft mbH Kleinmachnow beteiligt. Mit Beschluss vom 8. Dezember 2008 wurde die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft beschlossen. Der Eintrag im Handelsregister erfolgte am 12. Februar 2009. Die Liquidationseröffnungsbilanz wurde zum 8. Dezember 2008 aufgestellt.

Das Eigenkapital der Gesellschaft zum 7. Dezember 2008 beträgt € 369.162,62, der Jahresfehlbetrag € 78.183,88.

Die durchschnittliche Zahl der während des Berichtsjahres Beschäftigten beträgt Eins.

Zur Geschäftsführung ist Herr Reimund Krüger bestellt worden.

Ein Aufsichtsrat ist bestellt. Der Aufsichtsrat setzt sich derzeit zusammen aus:

- Herrn Michael Ecker (Vorsitzender)
- Herrn Klaus-Jürgen Warnick
- Herrn Ludwig Burkhardt
- Herrn Michael Grubert (ab 07. April 2009)
- Herrn Dr. Jens Klocksinn (ab 27. November 2008)
- Herrn Arnim von Wnuk-Lipinski (ab 27. November 2008)
- Frau Barbara Sahlmann (ab 27. November 2008)

Nachfolgend die im Berichtsjahr bzw. bis zum Zeitpunkt der Berichterstellung ausgeschiedenen Mitglieder:

- Herrn Wolfgang Blasig (bis 15. Februar 2009)
- Herrn Prof. Dr. John Banhart (bis 27. November 2008)
- Herrn Wolfgang Schirmer (bis 27. November 2008)
- Herrn Matthias Kleemann (bis 27. November 2008)

Im Berichtsjahr hat der Aufsichtsrat keine Vergütungen erhalten.

Bezüglich der Bezüge der Geschäftsleitung wird auf § 286 Abs. 4 HGB verwiesen.

Kleinmachnow, den 26. November 2010


.....
Reimund Krüger

Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

1. Rechtliche Verhältnisse

Firma

Technologie- und Verkehrsgewerbegebiet Dreilinden Planungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Kleinmachnow

Sitz

Kleinmachnow

Ort der Geschäftsleitung

Adolf-Grimme-Ring 10, 14532 Kleinmachnow

Gesellschaftsvertrag

Der Gesellschaftsvertrag wurde am 10.5.1991 (UR-Nr. 147/1991 des Notars Hans-Joachim Rose, Berlin) beschlossen und zuletzt am 8.4.1999 geändert.

Gegenstand der Gesellschaft

ist gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrags:

- 1.) Erbringung verschiedener Leistungen im Zusammenhang mit den städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen „Wohnen und Arbeiten nördlich der BAB 115“ bzw. „Wohnbebauung nördlich und südlich der Förster-Funke-Allee“;
- 2.) Erbringen von Beratungs-, Entwicklungs-, Forschungs-, Gestaltungs-, Organisations-, Planungs- und Ingenieurleistungen auf allen Gebieten des Bauwesens im In- und Ausland.

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt gemäß § 4 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags € 25.564,60 (DM 50.000,00).

Geschäftsführung

Reimund Krüger

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat setzt sich zusammen aus:

- Herrn Michael Ecker (Vorsitzender)
- Herrn Ludwig Burkhardt
- Herrn Klaus-Jürgen Warnick
- Herrn Dr. Jens Klocksinn (seit 27.11.2008)
- Herrn Arnim von Wnuk-Lipinski (seit 27.11.2008)
- Frau Barbara Sahlmann (seit 27.11.2008)
- Herrn Michael Grubert (seit 7.4.2009)

Nachfolgend die ausgeschiedenen Mitglieder:

- Herr Prof. Dr. John Banhart (bis 27.11.2008)
- Herr Wolfgang Schirmer (bis 27.11.2008)
- Herr Mathias Kleemann (bis 27.11.2008)
- Herr Wolfgang Blasig (bis 15.2.2009)

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Gesellschafter

Gemeinde Kleinmachnow (100 %)

Gesellschafterversammlung

Bisher wurden die Jahresabschlüsse für die Jahre 2006 und 2007 durch die Gemeindevertreterversammlung des Gesellschafters, Gemeinde Kleinmachnow, nicht festgestellt und der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat für betreffende Jahre keine Entlastung erteilt.

2. Steuerliche Verhältnisse

Die Gesellschaft wird unter der Steuernummer 046/126/00649 beim Finanzamt Potsdam geführt.

Steuerbescheide bis einschließlich 2008 liegen vor.

Bei der Gesellschaft wurde im Kalenderjahr 2009 eine steuerliche Außenprüfung für die Jahre 2004 bis 2007 durchgeführt. Die Ergebnisse der Betriebsprüfung wurden im Jahresabschluss 2008 berücksichtigt.

Wirtschaftliche Grundlagen

Geschäftstätigkeit

Schwerpunkte der Geschäftstätigkeit der P & E GmbH sind die Geschäftsbesorgung für die Gemeinde im Zusammenhang mit den städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen „Wohnen und Arbeiten nördlich der BAB 115“ bzw. „Wohnbebauung nördlich und südlich der Förster-Funke-Allee“.

Im Berichtsjahr wurde damit begonnen, Grundstücke im Entwicklungsgebiet „Wohnen und Arbeiten“ an die Gemeinde zurückzuführen.

Die Gesellschaft hat kein eigenes Grundvermögen.

Belegschaft

Die Struktur und der Umfang der Belegschaft haben sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert. Es wird ausschließlich der Geschäftsführer Herr Reimund Krüger beschäftigt.

Verträge von besonderer Bedeutung

Vertrag über die Planung und Errichtung des Technologie- und Verkehrsgewerbegebiets Dreilinden

Am 6.9.1991 wurde die Gesellschaft von der Gemeinde Kleinmachnow beauftragt, für das o. g. Gebiet ein Marketing-, Finanzierungs- und Planungskonzept zu erarbeiten.

„Wohnen und Arbeiten nördlich der BAB 115“

Die Gemeinde Kleinmachnow hat die Gesellschaft mit Vertrag vom 10.12.1993 beauftragt, eine städtebauliche Entwicklungsmaßnahme „Wohnen und Arbeiten nördlich der BAB 115“ nach § 165 BauGB als Geschäftsbesorger für die Gemeinde durchzuführen.

Die Gesellschaft hat nach § 1 des o. g. Vertrags als Geschäftsbesorger der Gemeinde die ihr übertragenen Aufgaben wie ein Treuhänder im eigenen Namen für Rechnung der Gemeinde zu erfüllen.

Der o. g. Vertrag ist Basis für die Geschäftsführung. In diesem Vertrag wird die Gesellschaft ausdrücklich beauftragt, die in § 2 des Gesellschaftsvertrags festgelegten Aufgaben durchzuführen.

In 2008 wurde damit begonnen, Grundstücke der Entwicklungsmaßnahme „Wohnen und Arbeiten nördlich der BAB 115“ an die Gemeinde zurückzuführen. Laut Urkundenrolle 137/2008 des Notars Robin Maletz vom 30.9.2008 gehen Lasten, Nutzen und Gefahr einschließlich Verkehrssicherungspflichten mit dem 31.12.2008 auf die Gemeinde Kleinmachnow über.

Geschäftsbesorgungsvertrag „Wohnbebauung nördlich und südlich der Förster-Funke-Allee“

Die Gemeinde Kleinmachnow hat die Gesellschaft mit Vertrag vom 18.8.1994 beauftragt, eine städtebauliche Entwicklungsmaßnahme „Wohnbebauung nördlich und südlich der Förster-Funke-Allee“ nach § 165 BauGB als Geschäftsbesorger für die Gemeinde durchzuführen.

Die Genehmigung des Landratsamtes erfolgte am 23.5.1995.

Die Gesellschaft hat nach § 1 des o. g. Vertrags als Geschäftsbesorger der Gemeinde die ihr übertragenen Aufgaben wie ein Treuhänder im eigenen Namen für Rechnung der Gemeinde zu erfüllen.

Der o. g. Vertrag ist Basis für die Geschäftsführung. In diesem Vertrag wird die Gesellschaft ausdrücklich beauftragt, die in § 2 des Gesellschaftsvertrags festgelegten Aufgaben durchzuführen.

Rahmenvertrag mit der DEG Dreilinden Entwicklungsgesellschaft mbH

Mit Vertrag vom 21.12.1993 haben die Gesellschaft sowie die DEG Dreilinden Entwicklungsgesellschaft mbH, Kleinmachnow (DEG), vereinbart, dass die Gesellschaft bestimmte Aufgaben, die sie nach § 2 Abs. 5 der o. g. Geschäftsbesorgungsverträge auf Dritte übertragen darf, auf die DEG überträgt.

Die Gesellschaft ist an der DEG zu 50 % beteiligt.

In der Gesellschafterversammlung vom 8.12.2008 wurde die Liquidation der Gesellschaft zum 8.12.2008 beschlossen. Die Eintragung der Liquidation wurde am 12.02.2009 im Handelsregister bekannt gegeben. Die Fortführung der Aufgaben, die die DEG im Auftrag der P & E GmbH wahrgenommen hat, werden seit dem 1.6.2008 von der Gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft Kleinmachnow mbH (GeWoG) weitergeführt.

Kreditverträge mit der InvestitionsBank des Landes Brandenburg

Mit Vertrag vom 26.1.2006 wurden von der InvestitionsBank des Landes Brandenburg Kreditlinien in Höhe von € 8.500.000,00 prolongiert. Die Kreditverträge betreffen das Entwicklungsgebiet „Wohnen und Arbeiten nördlich und südlich der BAB 115“ der Gemeinde Kleinmachnow. Laut o. g. Vertrag wird der valutierte Kreditbetrag mit einem variablen Zinssatz in Höhe von anfänglichen 3,40 % p. a. verzinst. Der Kredit ist in Höhe des Nennbetrags inklusive der bis dahin aufgelaufenen Zinsen spätestens am 31.12.2010 zur Rückzahlung fällig. Als Sicherheit für diese Verbindlichkeiten wurde eine modifizierte Ausfallbürgschaft durch die Gemeinde Kleinmachnow am 10.2.2006 bestellt.

Der Kredit zur Finanzierung des Bauvorhabens „Errichtung eines Bürgerhauses in dem Entwicklungsgebiet Förster-Funke-Allee“ wurde am 31.7.2009 von der Gemeinde Kleinmachnow vollständig zurückgeführt.

**Technologie- und Verkehrsgewerbegebiet Dreilinden
Planungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Kleinmachnow, Kleinmachnow**

**Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der
wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG**

**Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie
individualisierte Offenlegung der Organbezüge**

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Da die Gesellschaft nur von einem Geschäftsführer vertreten wird, ist ein Geschäftsverteilungsplan nicht erforderlich. In der Geschäftsanweisung für den Geschäftsführer vom 27.11.1991 sind die Aufgaben formuliert.

Die Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sind im Gesellschaftsvertrag ausreichend geregelt.

Die Regelungen entsprechen den Bedürfnissen der Gesellschaft und sind dem Geschäftsumfang angemessen.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Geschäftsjahr 2008 wurde keine Aufsichtsratssitzung durchgeführt.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Der einzige Geschäftsführer, Herr Reimund Krüger, ist in keinem weiteren Aufsichtsrats- und Kontrollgremium tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Eine Vergütung nach Fixum und erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ist nicht vereinbart.

Über die Bezüge des Geschäftsführers wurden im Anhang in Anwendung der Schutzklausel nach § 286 Abs. 4 HGB in Verbindung mit § 285 Abs. 1 Nr. 9 a HGB keine Angaben gemacht.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine Aufwandsentschädigung für ihre Tätigkeit.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) **Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Aufgrund der Größe der Gesellschaft ist ein Organisationsplan nicht erforderlich. Die Gesellschaft beschäftigt nur den Geschäftsführer.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Aufgrund der Größe der Gesellschaft ist ein Organisationsplan nicht erforderlich.

- c) **Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Die Geschäftsleitung arbeitet selbst auf der Grundlage der Vorgaben und Weisungen der Gemeinde. Aufträge werden nach öffentlicher Ausschreibung oder Vergleichsangeboten vergeben. Grundstücksgeschäfte bedürfen zur Wirksamkeit der Genehmigung der Gemeinde. Die Planung, Kontrolle und Abrechnung der einzelnen Entwicklungsaufgaben wird von der Gemeinde beschlossen. Kosten- und Finanzierungspläne werden geführt und kontrolliert.

- d) **Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

Da die P & E GmbH als Geschäftsbesorger der Gemeinde tätig ist, begründen sich die Richtlinien für wesentliche Entscheidungsprozesse auf den Vorschriften, die auch für die Kommune gelten. Zu nennen sind hier die öffentlichen Ausschreibungen und die Vorschriften des Haushaltsgrundsätzegesetzes. Die wesentliche Tätigkeit der Gesellschaft besteht in Geschäftsbesorgungsleistungen für die Gemeinde Kleinmachnow. In den Geschäftsbesorgungsverträgen sind entsprechende Regelungen enthalten.

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden.

- e) **Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?**

Eine ordnungsmäßigen Dokumentation von Verträgen liegt vor.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Der Planungshorizont entspricht dem Umsetzungszeitraum der drei Projekte (Entwicklungsgebiete „Wohnen und Arbeiten“, „Förster-Funke-Allee“ und Rathaus), mit deren Entwicklung die P & E GmbH als Geschäftsbesorger der Gemeinde beauftragt ist. Der Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen der Gemeinde Kleinmachnow und der P & E GmbH, in dem die Aufgaben zum Erwerb, dem Ausbau und der Verwaltung des Rathauses formuliert sind, wurde nach Erbringung der Aufgaben mit dem 31.12.2008 beendet.

Das Planungswesen ist dreistufig in den Gesamtzeitraum der Entwicklungsmaßnahmen, das Geschäftsjahr und die viermonatige Vorausschau gegliedert und entspricht den Bedürfnissen der Gesellschaft. Eine über die Geschäftsbesorgungstätigkeiten hinausgehende Planung für die eigene Geschäftstätigkeit erfolgt wegen des geringen Umfangs nicht und erscheint auch nicht erforderlich.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?**

Auftretende Planungsabweichungen werden systematisch untersucht. Einerseits werden bei der Fortschreibung der o. g. Planungsrechnungen die Abweichungen aufgenommen und gesondert ausgewiesen. Andererseits werden die Aufsichtsratsmitglieder und die zuständigen Ausschussmitglieder der Gemeindevertretung über standardisierte Formblätter über Planabweichungen informiert.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?**

Das Rechnungswesen entspricht der Größe des Unternehmens. Die Buchführung wird über einen externen Dienstleister abgewickelt. Die Buchführung ist hinsichtlich der Trennung von Treuhandvermögen und Treuhandschulden sowie eigenem Vermögen und eigenen Schulden der Gesellschaft nicht angemessen, weil eine klare Trennung der Rechnungslegung zwischen diesen Bereichen vom beauftragten Dienstleister nicht umgesetzt wurde. Der Geschäftsführer hat daher einen anderen Dienstleister beauftragt, die Buchhaltung zu übernehmen und die Trennung der Bereiche in der Rechnungslegung herbeizuführen.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?**

Ja, die Liquiditätsplanung wird monatlich durchgeführt mit einer Vorausschau von vier Monaten. Auf dieser Basis erfolgt auch die Kreditüberwachung. Die Kredite sind im eigenen Namen jedoch für Rechnung der Gemeinde eingegangen worden. Es handelt sich um Treuhandkredite. Eigene Kredite hat die Gesellschaft nicht.

- e) **Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?**

Es existiert kein zentrales Cash-Management.

Die P & E GmbH trifft unter Berücksichtigung der Liquiditätsplanung und der Kosten- und Finanzierungsplanung im Rahmen der Geschäftsbesorgungsleistung für die Gemeinde Entscheidungen zur optimalen Finanzmittelsteuerung unter den Aspekten Liquidität und Rentabilität. Im Mittelpunkt steht dabei die Abwägung der Risikopotenziale für ein Unternehmen innerhalb einer langfristigen Finanzplanung. Es gibt keine Anhaltspunkte, dass die geltenden kommunalen Regelungen nicht eingehalten worden sind.

- f) **Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

Ja, die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich zeitnah.

- g) **Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Controllingaufgaben im Rahmen des Finanzcontrollings werden von dem Geschäftsführer, der Buchhaltung und dem extern beauftragten Büro Ernst Basler + Partner (EBP) wahrgenommen. Das Projektcontrolling wird durch den Geschäftsführer sichergestellt. Weiterhin war die DEG Dreilinden Entwicklungsgesellschaft bis zum 31.5.2008 mit dem Projektcontrolling beauftragt. Die Aufgaben, die die DEG im Auftrag der P & E GmbH wahrgenommen hat, werden seit dem 1.6.2008 von der Gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft Kleinmachnow mbH (GeWoG) weitergeführt.

- h) **Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Ja, das Rechnungs- und Berichtswesen ermöglicht der Gesellschaft die Überwachung des Beteiligungsunternehmens. Der Geschäftsführer überwacht eine Tochtergesellschaft.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Mit Hilfe der Kosten- und Finanzierungsplanung werden die Auswirkungen über Entscheidungen des Geschäftsführers oder des Gesellschafters auf die Deckungsbeiträge der Entwicklungsmaßnahmen simuliert. Auch werden externe Einflussgrößen, wie die Entwicklung des Preisniveaus bei Grundstücken oder die Mehrwertsteuererhöhung, in die Berechnungen einbezogen. Bestandsgefährdende Maßnahmen können so kurzfristig erkannt werden. Die einzige Geschäftstätigkeit der Gesellschaft betrifft ausschließlich die Geschäftsbesorgung für die Gemeinde im Rahmen der Entwicklungsmaßnahmen. Insofern ist die Zukunft der Gesellschaft von diesen Entwicklungsmaßnahmen und den strategischen Entscheidungen des Gesellschafters abhängig.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Die Maßnahmen reichen aus und erfüllen ihren Zweck. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Die Maßnahmen sind ausreichend dokumentiert. So wird in den Kosten- und Finanzierungsplänen, im Lagebericht zum Jahresabschluss und in den Geschäftsberichten eine aktuelle Einschätzung von möglichen Risiken gegeben.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Das Finanzcontrolling der P & E GmbH ermöglicht das frühzeitige Erkennen von Risiken. Durch die kontinuierliche Anwendung des Controllingsystems ist sichergestellt, dass aktuelle Geschäftsprozesse und Funktionen im System abgebildet werden.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt?**

Es erfolgt kein Einsatz von Termingeschäften, Optionen und Derivaten.

Der Einsatz von Finanzinstrumenten im Treuhandvermögen ist im § 4 des Geschäftsbesorgervertrags zwischen der Gemeinde und der P & E GmbH geregelt. Demnach darf der Geschäftsbesorger Kredite zu Lasten des Treuhandvermögens nur nach vorheriger Zustimmung durch die Gemeinde aufnehmen. Da diese Kredite kurzfristig getilgt werden sollen, ist eine Hedge-Strategie zur Reduzierung des Zinsrisikos nicht erforderlich.

b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Es kommen keine Termingeschäfte, Optionen und Derivate bei den Finanzierungsgeschäften der P & E GmbH zum Einsatz. Deshalb wurden auch keine Festlegungen zu Instrumentarien der Erfassung, Risikoanalyse, Bewertung und Kontrolle getroffen.

c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf

Entfällt, s. 5 b)

d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Entfällt, s. 5 b)

e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Entfällt, s. 5 b)

f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage, die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Entfällt, s. 5 b)

Fragenkreis 6: Interne Revision

a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Es besteht keine Interne Revision. Diese ist in Anbetracht der bestehenden Größe der Gesellschaft nicht erforderlich.

- b) **Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**

Entfällt, s. 6 a)

- c) **Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**

Entfällt, s. 6 a)

- d) **Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**

Entfällt, s. 6 a)

- e) **Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**

Entfällt, s. 6 a)

- f) **Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

Entfällt, s. 6 a)

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte sind im Gesellschaftsvertrag und in der Geschäftsanweisung an den Geschäftsführer geregelt

Es haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass erforderliche Zustimmungen nicht eingeholt wurden.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Es wurden keine Kredite an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gewährt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Nein, es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

Maßnahmen dieser Art sind nicht erfolgt.

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Die Geschäfte und Maßnahmen stimmten im Berichtsjahr mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung und bindenden Beschlüssen des Gesellschafters überein.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Es wurden keine Investitionen durchgeführt. Bei erforderlichen Investitionen werden die Gremien rechtzeitig befragt.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Die Gesellschaft richtet sich im Rahmen der Geschäftsbesorgungsleistung für die Gemeinde bei der Bodenordnung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches. Demnach sind Grundstücke im Entwicklungsgebiet zum Anfangswert zu kaufen und zum Endwert zu veräußern. Im Rahmen der eigenen Geschäftstätigkeit sind keine relevanten Geschäfte ausgeführt worden, insofern haben sich keine derartigen Anhaltspunkte ergeben.

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Die Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen werden im Rahmen der Geschäftsbesorgungsleistung für die Gemeinde laufend überwacht und entstehende Abweichungen untersucht. Eigeninvestitionen wurden nicht vorgenommen.

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Im Geschäftsjahr liegen keine Überschreitungen vor.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Nein, es haben sich keine derartigen Anhaltspunkte ergeben.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Es liegen keine eindeutigen Verstöße gegen Vergaberegelungen vor.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Bei Ausschreibungen und Auftragsvergaben richtet sich die P & E GmbH nach den Grundlagen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV), d. h. Konkurrenzangebote werden grundsätzlich eingeholt und verglichen.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Regelmäßige Berichterstattungen erfolgten im Rahmen der mündlichen Rapporte beim Bürgermeister sowie unter Verwendung des Berichtswesens (Kosten- und Finanzierungspläne, Wirtschaftsplan, Liquiditätsplanungen, Geschäftsbericht).

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Neben dem Jahresabschluss werden dem Überwachungsorgan ein jährlicher Geschäftsbericht, Wirtschaftsplan, Kosten- und Finanzierungsplan sowie Liquiditätsplanungen zur Verfügung gestellt. Die genannten Berichte vermitteln einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

Über wesentliche Vorgänge wurde dem Überwachungsorgan zeitnah berichtet. Es liegen keine ungewöhnlichen, risikoreichen und nicht ordnungsgemäß abgewickelten Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen vor.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?**

Es wurden keine besonderen Wünsche geäußert.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass die Berichterstattung nicht ausreichend ist.

- f) Gibt es eine D & O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D & O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Es gibt keine D & O-Versicherung.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

Im Berichtsjahr sind keine Interessenkonflikte bekannt und gemeldet worden.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Nein, es besteht kein nicht betriebsnotwendiges Vermögen in wesentlichem Umfang.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**

Nein, die Bestände sind weder auffallend hoch noch auffallend niedrig.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Nein, dafür haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Die P & E GmbH finanziert sich aus der Vergütung ihrer Tätigkeit als Geschäftsbesorger der Gemeinde und aus Beteiligungserträgen. Zum Abschlussstichtag bestehen keine Investitionsverpflichtungen.

Für die im Rahmen der Geschäftsbesorgung aufgenommenen Finanzierungsmittel besteht ein Ausgleichsanspruch gegenüber der Gemeinde Kleinmachnow.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Das Unternehmen ist in keinen Konzern eingegliedert.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Aufgaben des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Die Gesellschaft ist Geschäftsbesorger der Gemeinde. Die von der Gemeinde bereitgestellten Finanzmittel sind Treuhandvermögen der öffentlichen Hand. Fördermittel wurden von der Gemeinde ausschließlich für die Entwicklungsmaßnahme „Wohnen und Arbeiten“ bereitgestellt. Es haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Das Unternehmen verfügt über eine angemessene Kapitalausstattung. Die Gesellschaft beabsichtigt keine größeren Vorhaben zu finanzieren.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?**

Die Gewinnverwendung ist mit der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft vereinbar.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/
Konzernunternehmen zusammen?**

Das Rohergebnis der eigenen Geschäftstätigkeit betrug im Geschäftsjahr 2008 T€ 58. Unter Berücksichtigung der sonstigen betrieblichen Aufwendungen (T€ -72) sowie der Zinsen und Steuern (T€ -8) ergibt sich ein Jahresergebnis von T€ -22.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?**

Ja, das Jahresergebnis ist entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt.

Wir verweisen auf Fragenkreis 16.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungs-
beziehungen zwischen Konzerngesellschaft bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu
unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?**

Nein, dafür haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?**

Bei der Gesellschaft fällt keine Konzessionsabgabe an.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von
Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**

Es gab keine verlustbringenden Geschäfte.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche
Maßnahmen handelt es sich?**

Da keine verlustbringenden Geschäfte getätigt wurden, waren auch keine Maßnahmen zu deren Begrenzung erforderlich.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Der Jahresfehlbetrag resultiert im Wesentlichen aus den Steuerfestsetzungen der Betriebsprüfung für den Zeitraum 2004 - 2007, die im Aufwand berücksichtigt werden mussten und nicht von der Gemeinde erstattet werden.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Die Gesellschaft arbeitet rentabel. Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offensbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestvericherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.